



# Statuten

Verein für Eltern und Kind  
8917 Oberlunkhofen

[kontakt@elki.info](mailto:kontakt@elki.info)

[www.elki.info](http://www.elki.info)

- Art. 1 Name und Sitz** Unter dem Namen "ELKI" besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Eltern & Kind Verein mit Sitz in 8917 Oberlunkhofen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.
- Art. 2 Zweck** Der Verein setzt sich ein für:
- Ein gesundes und positives Klima für Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Bezugspersonen.
  - Die Förderung des familiären und gesellschaftlichen Zusammenlebens aller Interessengruppen.
  - Den Einbezug aller Lebenswelten mit Bedeutung für Familien in das Dorfleben.
  - Die koordinierte Zusammenarbeit zwischen Schule, Behörden, Institutionen und Vereinen.
- Art. 3 Mitgliedschaft** Mitglieder sind Eltern oder Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Die Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder Familienmitglied möglich. Die Kinder von Mitgliedern sind bis zu ihrem 18. Lebensjahr automatisch Mitglied.
- Gönner sind andere Anspruchsgruppen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen.
- Die Mitglieder sind pro anwesende Person an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Die Stimmberechtigung gilt für alle Mitglieder ab 14 Jahren.
- Für ehemalige Vorstands- und Arbeitsgruppenleiter-Innen kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Die GV muss die Ehrenmitgliedschaft mit einer  $\frac{3}{4}$  Zustimmung bestätigen.
- Art. 4 Ein- und Austritt** Der Eintritt kann jederzeit durch eine schriftliche Eintrittserklärung erfolgen und wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrags definitiv.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

<b>Art. 5</b>	<b>Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge</b>	Die Mitgliederbeiträge betragen mindestens für:
		Einzelmitglieder                      CHF 20.00 Familienmitglieder                      CHF 40.00

Gönnerbeiträge sind nicht reglementiert; sie betragen aber mindestens den Betrag der Mitgliederbeiträge.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, die Privathaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Ausgetretene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

<b>Art. 6</b>	<b>Organe</b>	Die Organe des Vereins sind:
---------------	---------------	------------------------------

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revision

<b>Art. 7</b>	<b>Mitglieder- Versammlung</b>	Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat folgende Zuständigkeiten:
---------------	------------------------------------	---

- Aufsicht über die Organe
- Wahl des Vorstandes für 2 Vereinsjahre
- Wahl der Revisoren für 2 Vereinsjahre
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie des Protokoll der vorgängigen Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

- Art. 8 Vorstand** Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach Massgabe des Zwecks des Vereins die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen zu vertreten.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
- Präsident:in
  - Kassierer:in
  - Aktuar:in
- Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themengebieten und Projekten ernennen und diesen seine Kompetenzen für den bestimmten Auftrag übertragen.
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er kann Spesen dem Verein in Rechnung stellen.
- Art. 9 Revision** Die Revision setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- Art. 10 Vereins-Auflösung** Der Verein kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen übereignet.
- Erstelldatum** Oberlunkhofen, 16.09.2009
- Statutenänderung** Oberlunkhofen, 21.09.2016  
Art. 5 Mitgliederbeiträge reduziert von Einzelmitglieder CHF 30.00 Familienmitglieder CHF 50.00
- Statutenänderung** Oberlunkhofen 20.10.2021  
Art. 5 Streichung: «für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.»